

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen



Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

Freie Hansestadt Bremen

Auskunft erteilt
Felix Priesmeier
T (04 21) 3 61 - 6842
F (04 21) 4 96 - 6842

Felix.priesmeier
@soziales.bremen.de
www.soziales.bremen.de

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
30-P

Bremen, den 05.11.2013

Protokoll

9. Sitzung des Temporären Expertinnen- und Expertenkreises (TEEK) zur Erarbeitung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen am 25.04.2013.

TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung bleibt unverändert.

Herr Dr. Steinbrück schlägt vor, dass der Themen- und Zeitplan in der kommenden Sitzung besprochen wird. Es gibt einige Bitten, die berücksichtigt werden sollen. Herr Wiatrek kann am 13.06.13 nicht teilnehmen. Deshalb soll das Thema Kultur und Freizeit verschoben werden. Am 13.06.13 könnten die Themen behandelt werden, die aus Zeitmangel verschoben worden sind. Zum Beispiel die Werkstatt. Zum Thema „Persönlichkeitsrechte“ gibt es im Spätsommer noch einen Zweiten Termin mit dem Schwerpunkt „Psychiatrie“.

In der kommenden Woche tagt die Lenkungsrunde der Staatsrätinnen und Staatsräte. Dort wird beraten, wie der TEEK zu Maßnahmen für den Aktionsplan kommen kann.

Vergangene Woche gab es einen Erfahrungsaustausch der Behindertenbeauftragten der Länder bei der Monitoring-Stelle in Berlin. Herr Dr. Steinbrück bringt von dort die Idee mit, das Bremische Gleichstellungsgesetz zu überarbeiten. In Brandenburg ist das gemacht worden.

TOP 2 Genehmigung des Protokolls der Sitzung des TEEK vom 06.03.2013

Der Punkt wird vertagt.

TOP 3 Schutz der Persönlichkeitsrechte

3 a) Zielvorgaben der Behindertenrechtskonvention insbesondere durch Artikel 10 ff

Herr Dr. Steinbrück erläutert, dass es 10 Artikel sind, die das heutige Thema betreffen. Es gibt darin 2 zentrale Aussagen. Eine zentrale Aussage ist in Artikel 12. Alle Menschen sind immer Rechts- und

Handlungsfähig. Es soll also keine Vormundschaften mehr geben, sondern eine Unterstützung dabei, den Willen des Menschen herauszufinden. Die Andere zentrale Aussage ist, dass wegen einer Behinderung niemandem Rechte entzogen werden dürfen. Vor diesem Hintergrund muss man die Frage stellen, ob es noch Zwangs-Einweisungen und Zwangs-Behandlungen geben darf. Die Hürden für solche Maßnahmen müssen jedenfalls hoch sein.

3 b) Betreuungsrecht von Menschen mit Behinderung

Frau Kania von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen hält einen Vortrag. Frau Herrmann-Weide fragt zu dem Vortrag, von wem festgelegt wird, ob jemand eine geistige oder psychische Beeinträchtigung hat. Frau Kania antwortet darauf, dass es Begriffe aus dem Gesetz sind und ein Gutachter feststellt, welche Art der Beeinträchtigung vorliegt. Frau Diekmann-Karg ergänzt, dass die gesetzlichen Betreuungen nur einmal pro Jahr überprüft werden. Wenn ein Angehöriger die Betreuung übernommen hat, wird noch seltener überprüft. Familiäre Betreuung ist grundsätzlich gut, kann aber auch gefährlich sein, ergänzt Dr. Steinbrück. Es kann hierbei zu einer zu großen Abhängigkeit und Bevormundung im Betreuungsverhältnis kommen. Bei gesetzlichen Betreuern ist der Umfang und damit die Vergütung der Betreuung oft gering bemessen. Für einzelne Klientinnen oder Klienten bleibt wenig Zeit. Dadurch ist es in der Realität oft eher eine Verwaltung als eine echte Betreuung.

Herr Sauerwald vom Senator für Justiz und Verfassung hält einen Vortrag. Er sagt, dass viele Themen schon angesprochen worden sind: Was die UN-BRK sagt, wie Betreuung praktisch stattfindet und welche Kritik es daran gibt.

Im Grundgesetz stehen die Grundrechte und die UN-BRK muss auch beachtet werden. Also sollten alle Gesetze überprüft werden, ob sie mit dem Grundgesetz und der UN-BRK vereinbar sind. Beim Betreuungsrecht sollte man bedenken, dass es auch schützen kann. Zum Beispiel wenn jemand Verträge mit Handy-Anbietern abschließt, obwohl er schon ein Handy hat.

Für die Zukunft muss es einen Mittelweg zwischen Rechten aus der UN-BRK und den Eingriffen durch das Betreuungsrecht geben. Es sollte zuerst eine Beratung und die Möglichkeit der Unterstützung geben, bevor es zu einer rechtlichen Betreuung kommt. Dazu stellt Dr. Steinbrück die Frage, ob es auf Landesebene Handlungsbedarf gibt, damit Beratung und Unterstützung mehr im Vordergrund stehen. Vielleicht sollte es dazu eine Maßnahme im Aktionsplan geben. Dabei spielt auch die Finanzierung eine Rolle.

Herr Hoops ist Geschäftsführer vom Betreuungsverein. Er sagt, das Betreuungsrecht ist gut, es müsste bessere Methoden zur Überprüfung und Dokumentation von Betreuung geben. Die Rahmenbedingungen dafür, wie Betreuung tatsächlich stattfindet, sind wichtig. Die Betreuungsvereine sollen mit weniger Geld höheren Anforderungen gerecht werden. Außerdem bekommen sie nur dann Geld, wenn jemand betreut wird, aber nicht, wenn jemand unterstützt wird, ohne Betreuung zu handeln. Dafür könnte es zum Beispiel eine Prämie geben. Wenn man höhere Einkommen erreichen möchte, zum Beispiel, um Tarifsteigerungen zu realisieren, geht das also nur dadurch, dass man mehr Betreuungen übernimmt.

Herr Sauerwald antwortet darauf, dass es durch die Gerichte keine inhaltliche Überprüfung von Betreuung gibt. Eine Prämie dafür, dass man jemandem hilft, auch ohne Betreuung zu entscheiden, wurde in Erwägung gezogen, dann aber doch nicht eingeführt. Wie viel Geld es für eine Betreuung gibt, wird vom Bund geregelt, darauf haben wir in Bremen keinen Einfluss. Frau Kania ergänzt, dass Bremen versucht, mit wenig Mitteln etwas zu erreichen. Zum Beispiel durch die Vorsorgevollmacht. Aber es werden nicht alle Betreuerinnen und Betreuer erreicht.

Frau Kappert-Gonther fragt zum Schluss, warum es immer mehr Betreuungen gibt. Herr Sauerwald erklärt das damit, dass das Leben komplizierter wird. Es gibt außerdem mehr ältere Menschen. Bei den jüngeren nimmt die Zahl der Betreuungen aber auch zu. Und die sozialen Systeme wie die Familie sind immer weniger in der Lage, diese Rolle wahrzunehmen.

Herr Bartling vom Senator für Gesundheit ergänzt seinen Vortrag zur Unterstützung beim Wohnen aus der vergangenen Sitzung um eine Darstellung der Unterstützungssysteme, die es darüber hinaus gibt. Es sind Maßnahmen, die von Kommune und Land finanziert werden. Beratung und Betreuung gibt es auch aus dem Grund, eine rechtliche Betreuung zu vermeiden. Er beginnt mit einem Rückblick

auf die Psychiatriereform. Als Kloster Blankenburg aufgelöst wurde, sind in Bremen die Sozialpsychiatrischen Dienste eingerichtet worden. 2003 wurden sie den Kliniken zugeordnet. Parallel dazu gibt es seit dem 24-Stunden Krisendienst. Speziell für Drogenabhängige gibt es zwei Beratungszentren, die zum einen zur Beratung und zum anderen zur Vermittlung in andere Hilfesysteme dienen sollen. Eine Beratungsstelle ist in Bremerhaven (JumpIn) und eine ist in Bremen am Bahnhofplatz (come-back). Eine Beschäftigungsmöglichkeit für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung zu finden, ist schwierig. Nach der Psychiatriereform sind in Bremen die Tagesförderstätten eingerichtet worden. Dort gibt es 16 Plätze als Beschäftigungsmöglichkeit für Drogenabhängige. Es ist schwierig, Beschäftigungsmöglichkeiten unterhalb des Niveaus der Werkstatt zu finden. In der Werkstatt gibt es ca. 500 Plätze für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Nach den HARTZ-Reformen sind einige Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im SGB II Bezug (Hartz IV). Für diese Menschen sind INJobs als Beschäftigung möglich. Für substituierte Drogenkonsumenten ist ein Ex-In-Projekt geplant. Dort werden ehemalige Konsumentinnen und Konsumenten zu Coaches für Abhängige ausgebildet. Dr. Steinbrück fragt nach, was eine Beschäftigung unterhalb des Niveaus der Werkstatt bedeutet. Es ist eine Beschäftigung von einer Stunde täglich oder weniger. Zum Beispiel die Mitarbeit in einem Cafe. Es gibt keine Förderung für Tätigkeiten von so geringem Umfang. Dr. Steinbrück regt an, dass ein Budget für Arbeit auch für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nutzbar sein soll. Zu den Behandlungszentren in den Kliniken wird klargestellt, dass sie der Beratung und damit der Verkürzung von Klinikaufenthalten dienen sollen. Dadurch dienen sie auch dem Abbau von Betten. Frau Kappert-Gonther ergänzt, dass ein neues Psychiatrie-Entgelt-Gesetz auf Bundesebene zu erwarten ist. Dadurch würden regionale Modellprojekte möglich.

Mögliche Maßnahmen

- Beratung und Unterstützung zur Vorbeugung von rechtlicher Betreuung
- Budget für Arbeit auch für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

3 c) Ausgestaltung des Psychische-Krankheitengesetz (BremPsychKG)

Herr Mosch vom Senator für Gesundheit hält einen Vortrag zum Gesetz. Es umfasst Hilfen, Schutzmaßnahmen sowie Regelungen zur Unterbringung und zum Maßregelvollzug. Im Jahr 2000 gab es eine Novelle des Gesetzes. Das PsychKG ist gestuft aufgebaut. Es geht von Möglichkeiten mit geringem Eingriff hin zu Möglichkeiten mit starkem Eingriff. Patienten können nach dem PsychKG eine Behandlung auch ablehnen. Die Behandlung im heimischen Umfeld soll ausgebaut werden. Es kann eine Aufforderung zur Behandlung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst geben. Anordnen kann nur das Stadtamt oder die Ortspolizei, dass es eine Behandlung geben muss. Der Maßregelvollzug findet im Klinikum Bremen-Ost statt.

Die Besuchskommission kümmert sich darum, dass es keine unnötigen Beeinträchtigungen bei der Behandlung gibt. Zum Beispiel hat die Besuchskommission festgestellt, dass in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie die Fenster nicht geöffnet werden konnten. Nach einem Schreiben an die Klinikleitung wurde das geändert. Wenn die Prüfkommision auf Gehörlose Patientinnen oder Patienten trifft, müsste sie einen Gebärdendolmetscher oder eine –dolmetscherin zu Hilfe holen. Das ist bisher aber noch nicht vorgekommen. Wer die Kosten für das Dolmetschen übernimmt, sollte im PsychKG geregelt werden. Träger der freien Wohlfahrtspflege dürfen nur von der Kommission besucht werden, wenn sie vorher gefragt wurden, dann sind sie vorbereitet.

Dr. Steinbrück problematisiert das Thema Zwangsbehandlung. Er fragt, ob es dabei immer eine Unterstützung oder neutrale Zeugen gibt. Wenn eine Zwangsbehandlung ohne gerichtlichen Beschluss stattfindet, dann gibt es eine solche Unterstützung nicht. Bei Maßnahmen durch Polizei oder Sozialpsychiatrischen Dienst muss immer der Betreuer oder die Betreuerin hinzugezogen werden.

Es ist wichtig, dass Vertrauenspersonen, Verfahrenspflegerinnen/ Verfahrenspfleger oder gesetzliche Betreuerinnen/Betreuer nicht nur Männer sind. Eine Verfahrenspflegerin oder ein Verfahrenspfleger unterstützt vor Gericht bei Fragen der Unterbringung, wenn das notwendig ist. Der Anspruch auf einen Verfahrenspfleger oder -pflegerin wird ins PsychKG aufgenommen.

Es gibt ein Urteil vom Bundes-Verfassungs-Gericht, deswegen muss das PsychKG geändert werden. Man soll immer versuchen, dass ein Patient oder eine Patientin einer Behandlung zustimmt. Die Bremische Bürgerschaft hat im März 2013 ebenfalls gefordert, dass die Psychiatrie in Bremen weiterentwickelt wird. Daher wird der Senator für Gesundheit im Mai einen Entwurf für die Neufassung des PsychKG vorlegen.

Dr. Steinbrück fragt, wie wir weiter mit dem Thema umgehen wollen. Wir könnten Teile des Bürgerchaftsbeschlusses übernehmen. Wir können das Thema auch ein weiteres Mal im TEEK besprechen. Die Monitoring-Stelle hat Anforderungen formuliert, was nach der UN-BRK an der Psychiatrie geändert werden sollte. Der Leiter der Monitoring-Stelle könnte es sich vorstellen, in den TEEK zu kommen. Herr Winkelmeier sagt, dass es gut ist, wenn Expertinnen und Experten in den TEEK kommen. Deshalb soll Herr Aichele eingeladen werden.

Mögliche Maßnahmen

Kosten für Gebärdendolmetschen bei Einsatz der Prüfkommision im PsychKG regeln

4 Verschiedenes

Es gibt unter diesem Punkt nichts zu besprechen.